

Satzung des Motorsportclub Heilbronn e.V.

(Stand 01. Februar 2006)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 9. Dezember 1912 in Heilbronn gegründete und am 28. Mai 1947 wiedergegründete Club führt den Namen „Motorsportclub Heilbronn e.V.“. Er hat seinen Sitz in Heilbronn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.
- II. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- I. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
- III. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- u. Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- u. Mopedturniere.
- IV. Mittel des Clubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Clubmitglieder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- V. Der Club begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- VI. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- VII. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.“

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied des Motorsportclubs Heilbronn e.V. können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- II. Als Jugendliche gelten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Jugendgruppe besteht aus Jugendlichen im Alter von 6-18 Jahren.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- IV. Die Erstellung einer Ehrenordnung obliegt dem Vorstand.

§ 4 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Club muß bei diesem besonders beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung). Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

- I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann für natürliche Personen einerseits und juristische Personen andererseits unterschiedlich festgelegt werden
- II. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Kalenderjahres an den Club, spätestens jedoch bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres, zu bezahlen. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.
- III. Die Beitragspflicht der Jugendlichen kann durch die Mitgliederversammlung gesondert geregelt werden.
- IV. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- V. Mitglieder, die ihren Wehrdienst oder gleichwertigen Ersatzdienst ableisten, sind während dieser Zeit von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Freiwilliger Austritt - Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung durch ihren gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- II. Ausschuß - Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
- das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint bei
 - unehrenhaftem Verhalten
 - groben Verstößen gegen diese Satzung.
- III. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, zu welcher auch der Betroffene einzuladen ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die MCH-Rundschau mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Feststellung der Stimmliste
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - Anträge
 - Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- Satzungsänderungen
 - die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes
 - Auflösung des Clubs
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- VII. Die Schließung der Stimmliste erfolgt 30 Minuten nach der in der Einladung angegebenen Uhrzeit für den Beginn der Jahreshauptversammlung.
- VIII. Die durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a) auf Anordnung des Vorstandes des Clubs
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

§ 11 Der Vorstand

- I. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:
 - 1. der Vorsitzende
 - 2. der stellvertretende Vorsitzende
 - 3. der Sportleiter
 - 4. der Schatzmeister
 - 5. der Schriftführersowie mindestens zwei und höchstens sechs Beisitzer, welche besondere Bezeichnungen (z.B. Jugendleiter) führen können.
- II. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Die Vertretung erfolgt durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- III. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Clubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern die Berechnung des Bruchteils Dezimalstellen ergibt, ist auf die nächste natürliche Zahl aufzurunden. Bei Beschlußfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

- I. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist Heilbronn.